



Merten & Merten
Ambulanter Pflegedienst
Damit es Ihnen besser geht.

Damit Ihr Zuhause ein Zuhause bleibt.

Kinderschutzkonzept

Schutzkonzept mit Verhaltenskodex, Selbstverpflichtung und Verfahren bei Kindeswohlgefährdung für Angebote zur Unterstützung im Alltag für Kinder und Jugendliche — Anlage A8 zum Antrag auf Anerkennung

Alltagshilfe Merten & Merten GmbH

Preußenstraße 51–55
44532 Lünen

Version 1.0 · Stand 01.10.2026

1. Ziel und Geltungsbereich

Kinder und Jugendliche mit Pflegebedarf sind in besonderem Maße auf Erwachsene angewiesen und dadurch besonders verletzlich. Dieses Konzept schützt sie vor Grenzverletzungen, Vernachlässigung, Gewalt und sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende, Dritte oder im familiären Umfeld und gibt allen Beteiligten Handlungssicherheit. Es gilt für alle Angebote der Alltagshilfe Merten & Merten GmbH für Personen unter 18 Jahren (Einzelbetreuung, Haushaltsführung in Familien mit pflegebedürftigem Kind, Entlastung der Eltern, Freizeit- und Feriengruppen) und für alle Personen, die in diesen Angeboten tätig sind — angestellt, geringfügig beschäftigt, in Kooperation oder als Gast.

Grundlagen: UN-Kinderrechtskonvention; § 1631 Abs. 2 BGB (Recht auf gewaltfreie Erziehung); §§ 8a, 8b SGB VIII (Schutzauftrag, Beratungsanspruch gegenüber dem Jugendamt); § 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen, hier freiwillig angewendet); § 30a BZRG (erweitertes Führungszeugnis); § 7 Abs. 4 AnFöVO (Zuverlässigkeit, erweitertes Führungszeugnis bei kinder- und jugendnahen Angeboten); Landeskinderschutzgesetz NRW.

2. Risikoanalyse

Situation	Risiko	Schutzmaßnahme
Einzelbetreuung im Haushalt ohne Anwesenheit der Eltern	unbeobachtete 1:1-Situation, Machtgefälle	Eltern jederzeit Zutritt; Übergabe zu Beginn und Ende; keine geschlossenen Türen ohne Absprache; Einsatzdokumentation; regelmäßige Rückmeldegespräche mit Kind und Eltern
Körpernähe (Toilettengang, Umziehen nach Spiel, Trösten)	Grenzverletzung, Fehlinterpretation	keine körperbezogene Pflege durch die Alltagshilfe; Hilfestellungen nur nach Absprache mit den Eltern und altersgerecht; Kind wird gefragt; Vier-Augen-Prinzip wo möglich; Dokumentation von Besonderheiten
Fahrten und Begleitung außer Haus	Unfall, Verlust, unbeobachtete Situationen	Kindersitz und Sicherung; Fahrtroute und Ziel den Eltern bekannt; Handy dabei; keine Umwege zu privaten Zwecken
Digitale Kommunikation (Messenger, Fotos)	Grenzüberschreitung, Datenschutz	keine private Kommunikation mit Kindern; Kontakt nur über Eltern und Dienstgeräte; Fotos nur mit schriftlicher Einwilligung der Sorgeberechtigten und nie auf privaten Geräten
Geschenke, Geld, Geheimnisse	Abhängigkeit, Anbahnung	Verbot von Geschenken über Kleinigkeiten hinaus; keine „Geheimnisse“ mit Kindern; Transparenz gegenüber Eltern und Team
Gruppenangebote	Übergriffe unter Kindern, Aufsichtslücken	Schlüssel 1:2, Fachkraft vor Ort, Raumregeln, Aufsichtsplan, Konzept für Konflikte unter Kindern
Familiäres Umfeld	Vernachlässigung, Gewalt, Überforderung der Eltern	Sensibilisierung im Zusatzmodul; Beobachtungen dokumentieren; Verfahren

Situation	Risiko	Schutzmaßnahme
		nach Kapitel 6; Entlastungsangebote für Eltern aktiv anbieten

3. Personalauswahl und Zuverlässigkeit

- Erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vor Aufnahme der Tätigkeit im Kinderbereich, nicht älter als drei Monate, Wiedervorlage alle drei Jahre; Einsichtnahme dokumentiert (Datum, Behörde, Ergebnis „ohne Eintrag“), keine Kopie in der Personalakte (§ 72a Abs. 5 SGB VIII analog).
- Personen mit Verurteilungen nach den in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten werden nicht beschäftigt.
- Strukturiertes Einstellungsgespräch mit Fragen zu Nähe und Distanz, Kinderschutz und Motivation; Einholung von Referenzen bei Vortätigkeit mit Kindern.
- Unterzeichnung des Verhaltenskodex und der Selbstverpflichtung (Kapitel 4 und Anlage) vor dem ersten Einsatz; Zusatzmodul Kinder und Jugendliche (8 Unterrichtsstunden, Anlage A6) binnen drei Monaten; jährliche Auffrischung.
- Probezeitgespräch nach drei Monaten mit Reflexion konkreter Situationen aus den Einsätzen.

4. Verhaltenskodex

Alle Mitarbeitenden der Alltagshilfe Merten & Merten GmbH verpflichten sich im Umgang mit Kindern und Jugendlichen auf folgende Regeln:

1. Ich achte die Würde, Persönlichkeit und Grenzen jedes Kindes und Jugendlichen und nehme seine Signale ernst — ein „Nein“ ist ein Nein.
2. Ich wende keine Form von Gewalt an: keine körperliche Gewalt, keine Drohungen, keine Beschimpfungen, keine Bloßstellung, keine Strafen durch Entzug von Zuwendung.
3. Ich gestalte Körperkontakt nur altersgerecht, situativ notwendig und mit Zustimmung des Kindes; ich erkläre, was ich tue, und respektiere Scham- und Intimgrenzen.
4. Ich erbringe keine körperbezogene Pflege; notwendige Hilfestellungen sind mit den Eltern vereinbart und werden dokumentiert.
5. Ich schaffe keine Geheimnisse mit Kindern, mache keine Geschenke über Kleinigkeiten hinaus und nehme keine an.
6. Ich kommuniziere mit Kindern nicht privat über Messenger oder soziale Netzwerke und mache keine Fotos oder Videos ohne schriftliche Einwilligung der Sorgeberechtigten.
7. Ich lasse Kinder nicht unbeaufsichtigt, sichere sie im Fahrzeug vorschriftsmäßig und halte mich an vereinbarte Wege und Zeiten.
8. Ich spreche Grenzverletzungen an — auch bei Kolleginnen und Kollegen — und melde Beobachtungen, die auf eine Gefährdung hindeuten, unverzüglich der verantwortlichen Fachkraft.

9. Ich kenne das Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung und handle danach; ich stelle keine eigenen Ermittlungen an.
10. Ich reflektiere mein Verhalten im Team und nehme an Schulungen zum Kinderschutz teil.

5. Partizipation, Beschwerdewege und Elternarbeit

- Kinder und Jugendliche werden altersgerecht über ihre Rechte, den Ablauf der Betreuung und ihre Beschwerdemöglichkeiten informiert (Kinderinfoblatt mit Bildern; für Jugendliche Kurzinfo mit Kontaktdaten).
- Benannte Vertrauensperson außerhalb des direkten Einsatzes (verantwortliche Fachkraft oder Stellvertretung), erreichbar über Telefon 02306 / 36010 und info@merten-alltagshilfe.de; zusätzlich Hinweis auf externe Stellen (Kapitel 8).
- Regelmäßige Rückmeldegespräche: nach vier Wochen und danach halbjährlich getrennt mit Kind bzw. Jugendlichen und Eltern; Wünsche zur Bezugsperson werden berücksichtigt.
- Eltern erhalten vor Vertragsschluss das Kinderschutzkonzept, sind jederzeit zum Zutritt berechtigt und werden über jeden besonderen Vorfall am selben Tag informiert.
- Beschwerden von Kindern, Jugendlichen oder Eltern werden nach dem Beschwerdeverfahren des Leistungskonzepts (Eingangsbestätigung binnen zwei Arbeitstagen, Rückmeldung binnen zehn Arbeitstagen) bearbeitet; Beschwerden mit Kinderschutzbezug werden immer der Geschäftsführung vorgelegt.

6. Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im Umfeld des Kindes

Schritt	Wer	Was	Wann
1 Wahrnehmen und dokumentieren	Alltagshelfer/ in	Beobachtung sachlich, ohne Bewertung, im Ereignisprotokoll festhalten (was, wann, wer, wörtliche Aussagen des Kindes); Kind nicht ausfragen, keine Versprechen über Geheimhaltung	sofort
2 Melden	Alltagshelfer/ in	Information an die verantwortliche Fachkraft (bei Nichterreichbarkeit Stellvertretung); bei akuter Gefahr Notruf 110/112	am selben Tag
3 Einschätzen	Fachkraft	Gefährdungseinschätzung gemeinsam mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft (Beratungsanspruch nach § 8b SGB VIII beim Jugendamt oder Kinderschutzbund), pseudonymisiert	binnen 24 Stunden, bei akuter Gefahr sofort
4 Eltern einbeziehen	Fachkraft	Gespräch mit den Sorgeberechtigten, Hinwirken auf Hilfen — außer wenn dadurch der Schutz des Kindes gefährdet würde	nach Schritt 3

Schritt	Wer	Was	Wann
5 Jugendamt informieren	Fachkraft / GF	Mitteilung an das zuständige Jugendamt, wenn Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann oder die Eltern nicht mitwirken; Kind wird altersgerecht einbezogen	unverzüglich
6 Nachsorge und Auswertung	Fachkraft / Team	Betreuung des Kindes sichern, Unterstützung der beteiligten Mitarbeitenden, Fallreflexion im Team, ggf. Anpassung des Konzepts	innen einer Woche

7. Verfahren bei Verdacht gegen Mitarbeitende

1. Jeder Hinweis (von Kind, Eltern, Kolleginnen, Dritten) wird ernst genommen, schriftlich aufgenommen und unverzüglich der Geschäftsführung vorgelegt. Richtet sich der Verdacht gegen die verantwortliche Fachkraft, übernimmt die zweite Geschäftsführerin gemeinsam mit der stellvertretenden Fachkraft.
2. Die betroffene Person wird bis zur Klärung von Einsätzen mit Kindern freigestellt; das Kind erhält eine andere Bezugsperson. Die Freistellung ist keine Vorverurteilung.
3. Die Geschäftsführung holt Beratung bei einer insoweit erfahrenen Fachkraft oder einer Fachberatungsstelle ein, informiert die Sorgeberechtigten und hört die beschuldigte Person an; bei Verdacht auf eine Straftat werden Polizei oder Staatsanwaltschaft eingeschaltet, eigene Ermittlungen unterbleiben.
4. Die Anerkennungsbehörde des Kreises Unna wird über den Vorfall und die getroffenen Maßnahmen informiert; bei Bestätigung folgen arbeitsrechtliche Konsequenzen. Bei Entkräftung wird die betroffene Person rehabilitiert und das Team informiert.
5. Alle Schritte werden mit Datum, Beteiligten und Ergebnis dokumentiert und zehn Jahre aufbewahrt.

8. Kontakte und Hilfen

Stelle	Kontakt
Notruf Polizei / Rettungsdienst	110 / 112
Jugendamt Stadt Lünen (Allgemeiner Sozialer Dienst)	[Telefon eintragen] · Bereitschaft außerhalb der Dienstzeiten über die Polizei
Jugendamt Kreis Unna (für Selm, Bergkamen, Werne, Kamen) / Jugendamt Stadt Dortmund / Jugendamt Stadt Waltrop	[Telefon eintragen]
Insoweit erfahrene Fachkraft (Beratung nach § 8b SGB VIII)	über das zuständige Jugendamt oder den Kinderschutzbund Ortsverband Lünen [Telefon eintragen]
Nummer gegen Kummer — Kinder- und Jugendtelefon	116 111 (kostenfrei, anonym)

Stelle	Kontakt
Elterntelefon	0800 111 0 550
Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch	0800 22 55 530
Medizinische Kinderschutzhotline (für Fachkräfte)	0800 19 210 00
Interne Vertrauensperson	verantwortliche Fachkraft Darius Wiatrowski, 02306 / 36010, info@merten-alltagshilfe.de

9. Verankerung und Evaluation

Das Konzept ist Bestandteil des Leistungskonzepts und der Einarbeitung, wird jährlich im Team überprüft und bei jedem Vorfall, bei Gesetzesänderungen und bei Erweiterung der Angebote fortgeschrieben. Die Geschäftsführung berichtet im Jahresbericht nach § 15 AnFöVO über Schulungen und Vorfälle in anonymisierter Form. Verantwortlich: Geschäftsführung; fachlich zuständig: verantwortliche Fachkraft.

Anlage: Selbstverpflichtung zum Kinderschutz

Ich, _____ (Name, Vorname), geboren am _____, tätig für die Alltagshilfe Merten & Merten GmbH, erkläre:

- Ich habe das Kinderschutzkonzept und den Verhaltenskodex erhalten, gelesen und verstanden und verpflichte mich, danach zu handeln.
- Ich bin nicht wegen einer der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden, und es ist kein entsprechendes Ermittlungsverfahren gegen mich anhängig. Ich werde die Alltagshilfe unverzüglich informieren, falls ein solches Verfahren eingeleitet wird.
- Ich habe ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorgelegt und werde es auf Anforderung alle drei Jahre erneut vorlegen.
- Ich melde Beobachtungen, die auf eine Gefährdung eines Kindes hindeuten, unverzüglich der verantwortlichen Fachkraft und stelle keine eigenen Ermittlungen an.
- Ich nehme am Zusatzmodul Kinder und Jugendliche und an den jährlichen Auffrischungen teil.

Ort, Datum: _____

Unterschrift Mitarbeiter/in

Unterschrift Geschäftsführung / Fachkraft

Einsichtnahme erweitertes Führungszeugnis: Datum der Ausstellung _____ Datum der Einsichtnahme _____
Ergebnis: ☐ ohne Eintrag Kürzel: _____

Lünen, Stand 01.10.2026

Alltagshilfe Merten & Merten GmbH

Geschäftsführung: Irmgard und Darius Wiatrowski